

### BUNDESMINISTERIUM

# Abteilung I/4

#### FÜR FINANZEN

GZ. 040051/76-I/4/04

An das BM für Inneres Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien

Herrengasse 7 1010 Wien

Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin: Mag. Veronika König Telefon:

+43 (0)1-514 33/1207 Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at

DVR: 0000078

Betr.: GZ. 95.012/1148-III/1/04 26. März 2004; Begutachtungsverfahren; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004) Stellungnahme des BMF

## 1.) Zu den die Zusammenlegung der Wachkörper betreffenden Bestimmungen:

Das BMF unterstützt das Reformprojekt "Zusammenlegung der Wachkörper" und geht hiebei davon aus, dass sich dieses Reformprojekt in der Anfangsphase jedenfalls selbst finanziert und darüber hinaus bereits kurzfristig budgetäre Einsparungen erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund betrachtet das BMF das ggstl. Reformprojekt als <u>Gesamtvorhaben</u>, über das nur in Kenntnis aller entscheidungsrelevanter Aspekte, nämlich der organisatorischen einerseits und der dienst- und besoldungsrechtlichen sowie jener, die das Dienstsystem betreffen, andererseits, befunden werden kann.

Derzeit liegen nur die organisatorischen Aspekte vor und kann das vom BMI in Form des ggstl. Entwurfs für eine SPG-Novelle vorgelegte Konzept grundsätzlich mitgetragen werden (Anm.: tatsächlich nicht nachvollziehbar ist, angesichts des derzeit bestehenden Verhältnisses "1 KfZ pro 7-8 Exekutivbeamte", lediglich der in den Finanziellen Erläuterungen dargestellte Bedarf an 250 zusätzlichen KfZ).

Bevor jedoch nicht auch die im Zuge des ggstl. Reformprojekts vom BMI in Aussicht genommenen Regelungen des neuen Dienstsystems (Anm.: hier liegt nach Ansicht des BMF das größte Einsparpotential) sowie der dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, jeweils samt Darstellungen der diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen, vorliegen, sieht sich das BMF nicht in der Lage, seine Zustimmung zu lediglich den organisatorischen Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit Aspekten des gogstätzen gestellt. Für die Richtigkeit

Unter einem wird bereits jetzt mitgeteilt, dass das BMF eine spätere Zustimmung zum Reformprojekt in toto nur für den Fall in Aussicht stellen kann, dass mit diesem neben Effizienzsteigerungen auch nachhaltige budgetäre Einsparungen verbunden sind; um letztere möglichst frühzeitig lukrieren zu können, wird angeregt, den Inkrafttretenszeitpunkt von 1. Juli auf 1. Jänner 2005 vorzuverlegen.

### 2.) Zu den übrigen Regelungsinhalten der ggstl. SPG-Novelle:

In Bezug auf die vom BMI geplanten Maßnahmen "Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Grenzkontrollstellen" entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den einschlägigen Anforderungen.

Das BMF geht davon aus, dass mit der im BMI gewonnenen Erkenntnis der Notwendigkeit derartiger Videoüberwachungen auch gewisse Vorstellungen einhergehen, an welchen Orten Überwachungsanlagen installiert werden sollen – diese Vorstellungen wären einer Schätzung der finanziellen Auswirkungen zugrunde zu legen. Das BMF hält fest, dass Ausgaben für Videoüberwachungsanlagen samt Komplementärinfrastruktur jedenfalls aus dem dem BMI zur Verfügung stehenden Budgetrahmen zu bestreiten sind.

Die Regelungen betreffend die Einrichtung von Schutzzonen und die Handhabung von Betretungsverboten scheinen sehr verwaltungsaufwändig konstruiert zu sein und ergeht die Anregung, eine mit der Grundausrichtung des BMI nach Reduktion von Verwaltungstätigkeiten besser im Einklang stehende Vorgangsweise zu erwägen. Für die Bedeckung des Mehraufwands gilt das oben zur Videoüberwachung Gesagte in analoger Weise.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

6. Mai 2004Für den Bundesminister: Mag. König

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: